

Kanton Solothurn

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **25/1939 (1939)**

PDF erstellt am: **23.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-39387>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

direktor Piller bekannt, daß vom Jahre 1940 an das Lehrerseminar Hauterive vorübergehend keine Schüler mehr annehmen werde. Das Seminar soll keineswegs aufgehoben werden. Die Frage stellt sich bloß, wo im Jahre 1942 oder 1943 die Schule wieder eröffnet werden soll, in Hauterive oder in der Hauptstadt. Die kantonale Studienkommission hat sich einstimmig für die letztere Lösung ausgesprochen. Der Große Rat wird zu gegebener Zeit zu dieser Frage Stellung zu nehmen haben.

Kanton Solothurn.¹⁾

Bezirksschulen. Im Schuljahr 1937/38 wurde die Sekundarschule der Stadt Solothurn in eine Bezirksschule gemäß Gesetz vom 18. April 1875 umgewandelt. Der bezügliche Kantonsratsbeschuß datiert vom 7. Juli 1937. Die neue Bezirksschule, die 25. im Kanton, nahm ihren Betrieb am 1. Mai 1938 auf. Ebenso wurde im Schuljahr 1937/38 eine neue Bezirksschule in Oensingen errichtet. Sie eröffnete ihren Betrieb im Frühjahr 1939.

Kantonale Lehranstalt Olten. Durch Gesetz vom 14. März 1937 wurde, wie schon in zwei Berichterstattungen von uns erwähnt, in Olten eine kantonale Lehranstalt für den unteren Kantonsteil geschaffen. Diese Lehranstalt, welche ihren Betrieb mit Beginn des Schuljahres 1938/1939 aufgenommen hat, umfaßt ein Progymnasium mit 5 Jahreskursen und eine Handelsschule mit 3 Jahreskursen. Der Lehrkörper der neuen Lehranstalt setzt sich aus drei verschiedenen Kategorien von Lehrkräften zusammen. Die Schule umfaßt: I. hauptamtlich an der kantonalen Lehranstalt vom Staat angestellte und an einer der beiden Abteilungen voll beschäftigte Professoren; II. hauptamtlich an der kantonalen Lehranstalt vom Staat angestellte, jedoch am Progymnasium nicht voll beschäftigte Personen; III. hauptamtlich an der Bezirksschule Olten und am Progymnasium als Hilfslehrer beschäftigte Lehrkräfte. Die hauptamtlich an der kantonalen Lehranstalt beschäftigten Lehrkräfte wurden dem Lehrkörper der Bezirksschule (5 Lehrer) und der Handels- und Verkehrsschule Olten (ebenfalls 5 Lehrer) entnommen und führen seit der Eröffnung den Professorentitel. Die Hilfslehrer gehören ebenfalls dem Lehrkörper der Bezirksschule Olten an. Die Schule ist jetzt direkt dem Regierungsrat als Aufsichtsbehörde unterstellt.

Die Vereinbarung zwischen dem Staat, der Einwohnergemeinde Olten und der Bezirksschulpflege Olten wurde am 16. Dezember 1938 vom Regierungsrat genehmigt. Sie enthält Bestimmungen über die Übernahme der Schule durch den Staat,

¹⁾ Berichte des Erziehungsdepartementes über die Jahre 1937/38 und 1938/39.

den Lehrplan, die Aufsichtsorgane, die Organe der Schulleitung, die Beitragsleistung der Stadt Olten, Vermögen und Inventar, die Lehrer, ergänzende Unterrichtsfächer, Schülerversicherung, Vorschüsse und Stipendien, schulärztlichen Dienst. Die Vereinbarung sieht den reibungslosen Anschluß an die 6. Gymnasialklasse der solothurnischen Kantonsschule vor und läßt das kantonale Progymnasium an die 5. Primarklasse anschließen.

Kantonsschule Solothurn. Durch Regierungsratsbeschluß vom 9. November 1938 wurde eine Erhöhung des an der Kantonsschule zu bezahlenden Schulgeldes vorgenommen. Dieses wurde wie folgt festgesetzt: a) Für außerhalb des Kantons wohnende Kantons- und Schweizerbürger jährlich Fr. 150.— (bisher Fr. 70.—); b) für außerhalb des Kantons wohnende Ausländer Fr. 300.— (bisher Fr. 150.—). Diese Erhöhung gilt naturgemäß auch für die in Betracht fallenden Schüler an der neugeschaffenen kantonalen Lehranstalt für den unteren Kantonsteil in Olten.

Besuch der baselstädtischen Mittelschulen durch Schüler aus dem Kanton Solothurn. Ende April 1938 wurde zwischen dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und dem Regierungsrat des Kantons Solothurn eine Vereinbarung über die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen aus dem Kanton Solothurn in die baselstädtischen Schulen abgeschlossen. Unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen können solothurnische Schüler und Schülerinnen in die baselstädtischen Gymnasien, in die kantonale Handelsschule und in die Fortbildungsschulklassen der Realschule gegen eine jährliche Vergütung von Fr. 60.— pro Schüler aufgenommen werden. Da es sich in der Hauptsache um Schüler handelt, denen der Besuch der solothurnischen Kantonsschule nicht gut möglich ist (Schwarzbubenland), geht das zu bezahlende Schulgeld vollständig zu Lasten des Staates.

Lehrerschaft. Mit den vorgenommenen Statutenänderungen der Roth-Stiftung wurde der Gesamtpensionsanspruch der Witwe und der Kinder eines Versicherten geregelt. Wenn die Witwen- und Waisenpensionen in Zukunft die Höchstgrenze von 65 % überschreiten, sind die Pensionsansprüche gleichmäßig zu kürzen. Die Verwaltungskommission wurde aber gleichzeitig auch ermächtigt, andere Kürzungen vorzunehmen, wenn besondere Verhältnisse dies als angezeigt erscheinen lassen. In Zukunft darf eine ledige oder verwitwete Tochter oder Schwester, die bei einem Versicherten längere Zeit die Stelle als Hausmutter versehen hatte, nur noch unterstützt werden, wenn die Gesuchstellerin bedürftig und nicht erwerbsfähig ist.

Arbeitslehrerinnen. Durch Regierungsratsbeschluß vom 1. März 1938 wurde die Durchführung eines neuen Bildungskurses für Arbeitslehrerinnen angeordnet. Die Ausbildungszeit umfaßt 42 Wo-

chen und wurde auf die beiden Sommersemester 1938 und 1939 verteilt. Die erste Kurshälfte fand in der Zeit vom 22. April bis 10. November 1938 mit Ferienunterbrechung von sechs und zwei Wochen (11. Juli bis 21. August und 3. bis 16. Oktober) statt. Die zweite Hälfte wurde in die Zeit vom 24. April bis 11. November 1939 gelegt. Der Unterricht ist unentgeltlich; dagegen haben die Schülerinnen als Beitrag an die Ausgaben des Staates für Beköstigung der Konviktverwaltung ein Kostgeld von Fr. 14.— pro Woche zu vergüten.

Über die Wahlart der Arbeitslehrerinnen faßte der Regierungsrat am 10. Februar 1939 folgenden Beschluß: „Die Gemeindegemeinschaften haben das Recht, freigewordene oder neuerrichtete Arbeitsschulen ohne Ausschreibung einer bereits gewählten Arbeitslehrerin bis zu 18 Wochenstunden zu übertragen.“

Haushaltungsschulen. Im Gesetz vom 16. Dezember 1934 ist vorgesehen, daß der hauswirtschaftliche Unterricht entweder als „Hauswirtschaftlicher Unterricht im 8. Schuljahr“ einer Hauswirtschaftslehrerin übertragen wird, ähnlich wie der Handarbeitsunterricht einer Arbeitslehrerin, oder im „Hauswirtschaftlichen 8. Schuljahr“ einer besonders ausgebildeten Lehrerin, welche auch die übrigen Schulfächer zu erteilen hat. Das „Hauswirtschaftliche 8. Schuljahr“ wurde in folgenden Gemeinden und Schulkreisen eingeführt: Derendingen, Kriegstetten, Zuchwil, Mümliswil, Neuendorf, Oensingen, Wolfwil, Olten, Wangen und Trimbach. In den übrigen Schulkreisen und für die Bezirksschülerinnen wird der hauswirtschaftliche Unterricht im letzten Schuljahr als besonderes Fach erteilt. Neue Schulen wurden errichtet in Messen, Mühledorf und Schnottwil für den Schulkreis Bucheggberg, in Matzendorf, Mümliswil, Neuendorf (Schulkreis Gäu), Wolfwil, Däniken, Lostorf, Niedererlinsbach, Obergösgen, Trimbach, Dornach, Mariastein, Bärschwil und Kleinlützel.

Schulschrift. In beinahe allen Bezirken des Kantons fanden im Schuljahre 1938/39 Einführungskurse in die neue Schweizer-schulschrift statt. Die Leitung dieser Kurse lag in den Händen von speziell hierfür vorbereiteten Lehrern aus den betreffenden Bezirken. Da der Staat an der Vereinheitlichung der Schulschrift ein großes Interesse hat, gingen die Kosten der jeweiligen Kursleitung zu Lasten des Staates.

Kanton Baselstadt. ¹⁾

Wir stellen zunächst, wie üblich, die Gesetze und Vorlagen an den Großen Rat und die wichtigsten Verordnungen, Ordnungen und Reglemente zusammen:

¹⁾ Jahresbericht 1938 des Erziehungsdepartementes.